

[103] II. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im IV. Wahlbezirk als Ersatzmann des geistlichen Mitgliedes der Pfarrer Eckstein in Oberroßla gewählt worden ist.

Weimar, am 9. November 1882.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.**

[104] III. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bei der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Gesamt-Universität zu Jena bestehenden Kommissionen für Prüfung der Ärzte und Zahnärzte sowie für die Prüfung der Apotheker während des Jahres vom 1. November 1882 bis 31. Oktober 1883 folgendermaßen zusammengesetzt sein werden:

I. Die Kommission für Prüfung der Ärzte:

1. Vorsitzender:

Geheimer Hofrath Professor Dr. Ried;

2. Mitglieder:

a) für Anatomie, Physiologie und pathologische Anatomie:

Professor Dr. Hertwig,
Hofrath Professor Dr. Freyer und
Hofrath Professor Dr. Müller;

b) für Chirurgie:

Geheimer Hofrath Professor Dr. Ried und
Professor Dr. Schillbach;

c) für Augenheilkunde:

Professor Dr. Kuhnt;

d) für Medicin:

Professor Dr. Roszbach und
Professor Dr. Seidel;

e) für Geburtshilfe:

Geheimer Hofrath Professor Dr. Schulze und
Professor Dr. Rüstner;

- f) für Staatsarzneikunde:
 Professor Dr. Fürbringer.
- II. Für die zahnärztlichen Prüfungen ist der für die Ärzte bestehenden Kommission
 der Hofzahnarzt Dr. Hartung in Rudolstadt
 beigeordnet.
- III. Die Kommission für Prüfung der Apotheker:
1. Vorsitzender:
 Geheimer Hofrath Professor Dr. Geuther;
 2. Mitglieder:
 - a) für Physik:
 Professor Dr. Schäffer;
 - b) für Chemie:
 Geheimer Hofrath Professor Dr. Geuther;
 - c) für Botanik:
 Professor Dr. Gallier;
 - d) für Pharmazie:
 Professor Dr. Reichardt und
 Medicinalassessor Hüffner.

Weimar, den 15. November 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
 Stiehling.

[105] IV. Im Anschluß an die mit dem 1. Januar 1883 in Kraft tretende, nachstehend nochmals besonders abgedruckte Kaiserliche Verordnung vom 24. Februar 1882 über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum (Reichs-Gesetzblatt 1882, Seite 40) sieht das unterzeichnete Staats-Ministerium im Interesse der beteiligten Gewerbetreibenden und des Publikums sich veranlaßt, Folgendes zu bestimmen und bezw. erläuternd zu bemerken: